

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 7. August 1908.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

Gesetz, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Briefverkehr im Kriege, vom 28. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages was folgt:

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht Tauben zu halten, beschränkt und nach welchem im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder der Tötung unterliegen, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung.

Dasselbe gilt von den landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhäus übergehen, dem Eigentümer des Letzteren gehören.

§ 2. Insoweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reiseflüge der Militärbrieftauben keine Anwendung.

Die Sperzeiten dürfen für die Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je 10 Tagen im Frühjahr und im Herbst umfassen. Sind längere als zehntägige Sperzeiten eingeführt, so gelten für Militärbrieftauben immer nur die ersten 10 Tage.

§ 3. Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär- (Marine-) Verwaltung gehören oder derselben gemäß der von ihr erlassenen Vorschriften ihr zu Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben genießen den Schutz des Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Töten und das Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigebrachten kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1894.

gez. Wilhelm. Graf von Caprivi.

Polizeiverordnung,

betreffend Ausstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen. (Bewegliche Dampffessel und Motoren.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet.

A. Bewegliche Dampffessel.

Geltungsbereich der Polizeiverordnung in bezug auf bewegliche Dampffessel.

§ 1. Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind alle beweglichen Dampffessel unterworfen, soweit sie nicht vorübergehend auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellt sind oder zur Benutzung auf festen Schienenwegen (Lokomotivfessel für Dampfbahnen, Nebenbahnen, Kleinbahnen, Privatanschlussbahnen, Heizfessel in Eisenbahnwagen, Kofsausdrückmaschinen, Krauwagen, Trockenbagger usw.) oder zur eigenen Fortbewegung ohne Schienenwege (z. B. Dampfpflüge) oder für Dampfseuertreiben bestimmt sind.

Inbetriebnahme beweglicher Dampffessel.

§ 2. I. Die Besitzer der nach § 1 unter diese Polizeiverordnung fallenden beweglichen Dampffessel oder deren Stellvertreter haben der für ihren Wohnsitz zuständigen Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Kesselprüfer von jedem Zu- und Abgange der ihnen gehörigen, zum Betriebe bestimmten beweglichen Dampffessel binnen einer Woche schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Bei der Anzeige sind anzugeben:

1. die Verwendungsarten des beweglichen Dampffessels;
2. der Inhalt des Kesselschildes;
3. der Zeitpunkt und die Art der letzten im Revisionsbuche des beweglichen Dampffessels eingetragenen Untersuchung oder, falls an dem Kessel nach dem Revisionsbuche noch keine Untersuchung vorgenommen ist, der Zeitpunkt der Abnahme.

Bei Abgangsanzeigen ist außerdem anzugeben, in wessen Besitz der abgemeldete Kessel übergeht.

II. Soll ein beweglicher Dampfkessel in dem Bezirk einer anderen Ortspolizeibehörde vorübergehend in Betrieb genommen werden, so ist dieser Behörde von dem Besitzer oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter vor der Eröffnung des Betriebs Anzeige unter Angabe der Stellen, an welchen der Betrieb stattfinden soll, zu erstatten.

Aufstellung der beweglichen Dampfkessel.

§ 3. I. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel innerhalb von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen mit leicht entzündlichem Inhalt ist verboten. Beträgt die zulässige Dampfspannung des Kessels mehr als 6 Atmosphären Ueberdruck oder das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmetern und der zulässigen Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als 30, so darf der Aufstellungsraum weder überfüllt sein, noch eine feste Balkendecke haben.

II. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel in Anbauten von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen, die neben solchen mit leicht entzündlichem Inhalt liegen ist nur gestattet, wenn eine feuerfester Trennungswand vorhanden ist. Die übrigen Umfassungswände des Aufstellungsraums einschließlich der Türen sind mindestens auf 1,5 m über dem Fußboden feuerfester herzustellen. Letzterer muß gleichfalls feuerfester sein. Die Durchführung von Transmissionswellen durch die Trennungswand muß feuerfester abgedichtet werden. Treibriemen, welche durch solche Wände hindurchgeführt werden sollen, sind mit Kästen zu umschließen, soweit sie in den Räumen mit leicht entzündlichem Inhalte laufen.

III. Der Schornstein beweglicher Dampfkessel, die innerhalb von Gebäuden betrieben werden, muß so hoch ins Freie geführt werden, daß seine Ausmündung bei weicher Bedachung anstoßender Gebäude mindestens 5 m, bei harter Bedachung mindestens 1,5 m über die Firsten der Dachflächen hinausragt. Brennbare Gegenstände müssen von den metallenen Rauchrohren mindestens 0,5 m entfernt bleiben. Dieser Abstand kann bei der Durchführung durch das Dach auf 0,25 m ermäßigt werden, wenn der Querschnitt im Dache eine Wechsellagerung erhält.

IV. Auf freistehende, profitorische Bretterschuppen zum Schutze beweglicher Dampfkessel finden sinngemäß die Bestimmungen des Absatzes III und die des Absatzes II dann Anwendung, wenn ihr Abstand von benachbarten Gebäuden mit leicht entzündlichem Inhalt oder weicher Dachung, von Schobern oder Mieten weniger als 5 m beträgt.

V. Bei der Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel außerhalb von Gebäuden sind nachstehende Entfernungen des Rauchrohrs und der zur Heizung dienenden Teile des Kessels einzuhalten:

- a) von Gebäuden mit feuerfesteren Umfassungswänden und harter Dachung mindestens 1 m von der Traufkante, sofern die Gebäude keine leicht entzündlichen Gegenstände, mindestens 3 m von der Traufkante, sofern sie solche Gegenstände enthalten.
- b) von Gebäuden mit nicht feuerfesteren Umfassungswänden oder mit weicher Bedachung mindestens 5 m von der Traufkante;
- c) von Schobern, Mieten, Holzvorräten, Waldbeständen mindestens 5 m.

Die vorstehend angegebenen Entfernungen gelten für die Heizung der Kessel mit Koks, Steinkohle und Steinkohle-Briketts. Werden zur Feuerung Braunkohlen, Torf, Holz oder andere zum Funkenwerfen neigende Brennstoffe benutzt, so sind mindestens die doppelten Entfernungen einzuhalten.

VI. Der Betrieb beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen und in geringerer Entfernung als 5 m von denselben ist nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

VII. Die Umgebung beweglicher Dampfkessel ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 5 m von anderen als zur Heizung bestimmten leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

Verhalten der beweglichen Dampfkessel.

§ 4. I. Jeder bewegliche, mit festen Brennstoffen geheizte Dampfkessel muß versehen sein:

1. mit einer wirksamen Einrichtung zur Vermeidung des Funkenauswurfs, welche der Aufsicht des Kesselprüfers unterliegt. Soweit die angebrachte Vorrichtung nicht bereits von der Zentralbehörde als eine wirksame Einrichtung im Sinne dieser Polizeiverordnung anerkannt worden ist, hat der Besitzer des beweglichen Dampfkessels die Zuverlässigkeit dem zuständigen Kesselprüfer nachzuweisen,
2. mit einem durch eine Klappe verschließbaren Afsenfaße. Soweit die Bauart und die Betriebsweise des Kessels es gestatten, soll ein Afsenfaße angebracht werden, der solange sich glühender Brennstoff auf dem Roße befindet, mit Wasser gefüllt zu halten ist.

Betrieb der beweglichen Dampfkessel.

§ 5. I. An der Betriebsstätte beweglicher Dampfkessel sind unter Verantwortung des Besitzers oder seines Stellvertreters bereit zu halten:

1. Das Revisionsbuch mit der Genehmigungsurkunde und den zugehörigen Zeichnungen, der Beschreibung sowie den Bescheinigungen über die Bauart, Wasserdruk und Abnahmeprüfung oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere; diese sind den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzulegen;
2. die Dienstvorschriften für Dampfkesselwärter in der behördlich anerkannten Fassung und ein Abdruck dieser Polizeiverordnung für den Kesselwärter.

II. Fehlen die unter I 1 und 2 bezeichneten Kesselpapiere oder enthält das Revisionsbuch keinen Vermerk über die im letztverflossenen Rechnungsjahr ausgeführte Prüfung, so kann die Polizeibehörde den Betrieb bis auf weiteres untersagen.

§ 6. I. Die Speisevorrichtung beweglicher Dampfkessel sind während des Betriebs mit Wasserbehältern von hinreichendem Inhalt oder mit natürlichen Wasserentnahmestellen (Teichen, Wasserläufen oder dergl.) betriebsfähig verbunden zu halten.

II. Der Schornstein im Betrieb befindlicher beweglicher Dampfkessel ist mindestens alle 4 Wochen, die Rauchkammer, soweit eine solche vorhanden ist, vor jeder erneuten Inbetriebnahme des Kessels zu reinigen.

III. In der Nähe im Betrieb befindlicher Maschinen ist eine genügende Zahl von Löschgeräten bereit zu halten.

§ 7. I. Die Bedienung beweglicher Dampfkessel darf nur erfahrenen, zuverlässigen männlichen Wärtern im

Alter von mindestens 18 Jahren anvertraut werden, welche die zur Sicherheit des Betriebs erforderlichen Vorkehrungen und erlassenen Bestimmungen kennen und anzuwenden verstehen und der deutschen Sprache in Wort und Schrift hinreichend mächtig sind. Die Kesselwärter haben bei den Kesseluntersuchungen den zuständigen Kesselprüfern ihre Sachkunde nachzuweisen.

II. Der Kesselwärter muß den Kessel während des Betriebes unter ständiger Aufsicht halten.

III. Vor der Fortbewegung beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen unter Dampf hat der Wärter den Druck soweit zu erniedrigen, daß das Abfließen von Dampf vermieden wird. Erforderlichenfalls ist das Feuer vom Kofte zu entfernen.

IV. Treten bei einer der im § 4 bezeichneten Einrichtungen gefahrdrohende Mängel hervor, die nicht sofort beseitigt werden, so ist der Betriebsunternehmer und an seiner Stelle der Kesselwärter verpflichtet, den Betrieb bis zur Beseitigung der Mängel einzustellen.

V. Nach Beendigung des Betriebs darf der Wärter den Kessel nicht verlassen, bevor nicht das Brennmaterial und die Asche erkalte oder in geeigneter Weise unter Vermeidung von Feuergefahr gelöscht sind. Ebenso ist zu verfahren, wenn bewegliche Kessel nach Beendigung des Gebrauchs in das Innere von Gebäuden gebracht werden.

§ 8. I. Wenn bewegliche Dampfessel in der Nähe von Gebäuden mit weicher Bedachung, von Schobern, Mieten, Waldbeständen oder anderen leicht entzündlichen Gegenständen betrieben werden, so muß bei starkem Winde der Betrieb unter Beachtung der im § 7 Abs. V enthaltenen Vorschrift eingestellt werden, sobald eine Gefahr für die benachbarten Gebäude, Schobern usw. durch Funkenflug erkennbar ist.

Der Betrieb beweglicher Dampfessel darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung, und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerbrechen des Glases zu schützenden Beleuchtungsformen erfolgen.

§ 9. Wenn ein beweglicher Dampfessel längere Zeit hindurch auf derselben Betriebsstätte gebraucht wird, so hat der Betriebsunternehmer auf Anordnung der Ortspolizeibehörde diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn, des Publikums oder der Bedienung abzuwenden.

B. Bewegliche Explosionsmotoren.

Aufstellung der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 10. I. Der Betrieb beweglicher Explosionsmotoren mit elektrischer oder Kompressionszündung innerhalb von Gebäuden unterliegt nachstehenden Beschränkungen:

1. Vor der Eröffnung des Betriebes ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

2. Oberhalb der Motoren müssen Holzwerk und leicht entzündliche Gegenstände mindestens 1,5 m und seitlich mindestens 1 m von den zur Zündung dienenden Teilen entfernt bleiben.

3. Kann das Auspuffrohr nicht in einen vorhandenen, anderen Zwecken nicht dienenden massiven Schornstein eingeführt werden, so muß es aus dem Gebäude herausgeleitet werden. Brennbare Gegenstände müssen dabei von dem Rohre mindestens 0,5 m und von seiner Mündung mindestens 1 m entfernt bleiben. Ersterer Abstand kann bei der Durchführung durch das Gebäude auf 0,25 m ermäßigt werden, wenn der Querschnitt eine Blechverkleidung erhält.

4. Feuerstellen dürfen in dem Aufstellungsraum und den damit in offener Verbindung stehenden Räumen nicht benutzt werden.

Bewegliche Explosionsmotoren, welche mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung betrieben werden, dürfen innerhalb von Gebäuden nur in abgeschlossenen, ausschließlich diesem Zwecke dienenden Räumen mit feuerfesteren Wänden und Decken unter Beachtung der vorstehenden Ziffern 1 bis 4 und der beiden letzten Sätze von § 3 Abs. II betrieben werden.

II. Beim Betriebe beweglicher Explosionsmotoren außerhalb von Gebäuden muß das Auspuffrohr von Motoren mit elektrischer oder Kompressionszündung

von Schobern, Mieten, Waldbeständen und anderen leicht entzündlichen Gegenständen oder von der Traufkante von Gebäuden mit weicher Dachung mindestens 3,0 m entfernt bleiben.

Werden die Motoren mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung (Glührohr) betrieben, so sind mindestens die doppelten Abstände einzuhalten.

III. Die Umgebung der Motoren ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 3 m von leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

IV. Die beweglichen Explosionsmotoren sind so aufzustellen, zu betreiben oder mit solchen Vorkehrungen zu versehen, daß Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn und des Publikums durch Geräusch, Geruch oder Rauch vermieden werden.

Beschaffenheit der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 11. I. Die Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren müssen so angebracht sein, daß eine gefährliche Erwärmung der Flüssigkeiten selbst bei andauerndem Betrieb ausgeschlossen ist. Die Behälter sind aus widerstandsfähigem Baustoffe mit dichten Verschlüssen herzustellen und müssen einen explosionsfähigeren Verschluss erhalten, der beim Füllen nicht entfernt zu werden braucht und nur entfernt werden darf, wenn der Motor außer Betrieb ist. Gläserne Flüssigkeitsstands-Anzeiger sind gegen Verletzungen sorgfältig zu schützen und absperrbar einzurichten.

II. Die Motoren sind mit einer geeigneten, gefahrlos zu handhabenden Antriebsvorrichtung zu versehen.

III. Bei Motoren mit offener Zündflamme ist um die Flamme und das Glührohr ein Eisengehäuse anzubringen, dessen Mündungen mit engem Drahtgewebe abzuschließen sind.

IV. Das Anlagengefäß von beweglichen Spiritusmotoren darf nicht mehr als 1,5 l Flüssigkeit fassen.

Betrieb der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 12. I. Das Füllen der Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren darf nur mittels explosionsfähigerer Handtannen von höchstens 20 Liter Inhalt oder mittels geschlossener Motorleitung unter Benutzung flammensicherer gepresster Gase (z. B. Kohlen säure) oder von vollständig dichten Pumpen, z. B. Flügelpumpen, erfolgen. In

letzterem Falle müssen die Druckrohrleitung und Flügelpumpe fest mit der beweglichen Kraftmaschine verbunden sein. Das Vorratsfaß mit dem Brennstoff muß mindestens 3 m von dem Motor entfernt sein. Das Füllen der Behälter darf nur beim Stillstande der Motoren und bei solchen zum Betriebe mit leichten Kohlenwasserstoffen (Benzin, Gasolin, Naphtha usw.) außerdem nur bei Tageslicht, Außenbeleuchtung des Raumes oder bei elektrischem Glühlicht vorgenommen werden.

II. Bei Ausbesserungsarbeiten an Motoren mit elektrischer Zündung sind die Leitungsdrähte aus dem Klemmen zu lösen.

III. Bewegliche Motoren mit Vergasern, die durch offene Flammen geheizt werden, dürfen in der Nähe leicht entzündlicher Gegenstände nicht angelassen werden.

IV. Der Betrieb von Motoren darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerbrechen des Glases zu schützensden Beleuchtungskörpern erfolgen. Bei dem Betriebe von Motoren für Benzin und ähnliche leichte Kohlenwasserstoffe innerhalb von Gebäuden müssen Sicherheitslampen zur Beleuchtung verwendet werden.

V. An der Betriebsstätte beweglicher Explosionsmotoren ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung zur Einsichtnahme des Wärters bereit zu halten.

Lagerung der leichten Kohlenwasserstoffe zum Betriebe von Explosionsmotoren.

§ 13. Uebersteigt der Vorrat an Benzin und anderen leichten Kohlenwasserstoffen, die zum Betriebe der Motoren beschafft werden, die Menge von 200 kg, so dürfen diese Vorräte nicht auf dem Motor geführt werden, sondern sind besonders zu befördern und zu lagern. Im übrigen müssen größere Mengen als 30 kg solcher Flüssigkeiten unbeschadet der Bestimmungen in den § 11 und 12 in eisernen Fässern mit explosionsicherem Verschluss mindestens 5 m von leicht entzündlichen Gegenständen entfernt aufbewahrt werden. Mengen über 300 kg dürfen nur nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, und zwar im Freien in einer mindestens 20 m von Gebäuden oder leicht entzündlichen Gegenständen entfernten, dicht überdeckten Grube, die auszumauern oder gut abzuschließen ist, oder in besonderen Schuppen mit vertiefter, undurchlässiger Sohle bei Einhaltung desselben Abstandes derart gelagert werden, daß der Raum innerhalb der Grube oder Vertiefung die aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle einer Beschädigung oder Undichtigkeit der Behälter völlig zu fassen vermag.

C. Elektrisch betriebene Motoren.

§ 14. I. Bewegliche Motoren dieser Art dürfen ohne Beschränkung hinsichtlich der Aufstellung betrieben werden. Die Stromzuführung zwischen der festen Leitung und den Motoren muß durch gut isolierte und isoliert aufgehängte Leitungen erfolgen. Anschlußkasten, Schalter, Kollektoren, Sicherungen und Anlässe sind so zu schützen, daß von denselben keine Funken ins Freie treten können. Für die Anforderungen an die Beschaffenheit und die Benutzung solcher Motoren sind die jeweiligen von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen maßgebend.

II. An der Betriebsstätte ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung zur Einsichtnahme für den Wärter bereit zu halten.

D. Allgemeines.

§ 15. I. Als feuerichere Umfassungswände im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten zurzeit neben massiven und Betonwänden Ziegelsteinfachwerkwände, Montier- und Kabitzwände, Gips- und Kunststeintplattenwände, sofern die Fugen dicht verstrichen sind.

II. Als harte Bedachungen im Sinne dieser Verordnung gelten nur solche, bei welchen keine leicht feuerfangenden Stoffe verwendet werden. Gut beandete Dachpappe gilt als harte Bedachung. Jede andere Art der Bedachung, bei welcher leicht entzündliche Stoffe in irgend einer Weise verwendet werden (z. B. Ziegeldachung mit Strohdachunterlagen, Schilf-, Rohr-, Stroh-, Holz- und Schindeldachung), gilt als weiche Bedachung.

III. Den Petroleum- und Benzinmotoren im Sinne dieser Polizeiverordnung werden solche, welche mit anderen Kohlenwasserstoffen betrieben werden, gleichgestellt. Als leichte Kohlenwasserstoffe gelten solche mit einem Entflammungspunkt unter 21 ° C.

IV. Kraftfahrzeuge (Automobile), die mit Spiritus, Kohlenwasserstoffen oder elektrisch betrieben werden, fallen nicht unter die Bestimmungen der Abschnitte B und C dieser Polizeiverordnung.

§ 16. I. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Kraftmaschinen ist neben dem Betriebsunternehmer der von diesem bestellte Wärter verantwortlich. Als Betriebsunternehmer im Sinne der Polizeiverordnung gilt derjenige, für dessen Rechnung und Gefahr der Betrieb stattfindet.

II. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Inbetriebnahme und Beschaffenheit der beweglichen Kraftmaschinen sind die Besitzer der Maschine, und wenn dies Vereine sind, deren Vorstandsmitglieder verantwortlich.

III. Die Wärter beweglicher Kraftmaschinen sind von den nach Abs. I und II zunächst verantwortlichen Personen, soweit erforderlich vor der Inbetriebnahme mit der Bedienung der Maschine und den vorstehenden Vorschriften vertraut zu machen.

§ 17. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung kann der Landrat, in Stadtkreisen und den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde gewähren.

§ 18. Zuwidergehungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Zeit tritt.

§ 19. Die Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1908 unter Aufhebung aller früheren, denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen in Kraft.

Breslau, den 7. Juli 1908.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

gez. Graf von Zedlitz und Trübschler.

Durch vorstehende Polizeiverordnung wird die auf Seite 129 des Regierungsamtsblattes abgedruckte Polizeiverordnung, betreffend die Auffstellung und den Betrieb von Lokomobilen, vom 30. Mai 1873 außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 20. Juli 1908.

I. e. XX. 7485/8225.

Der Regierungspräsident.

J. B. von Bloch.

Die Instruktion vom 8. Mai 1883 für die bei den großen Truppenübungen fungierenden Gendarmerie-Patrouillen ist durch Anhang zur Feldgendarmerieordnung ersetzt worden, welche mit der letzteren durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. Juni 1890 genehmigt worden ist.

Der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen handelnde § 4 derselben, welcher an die Stelle des § 9 der vorgedachten Instruktion getreten ist, wird höherer Verordnung zufolge hiermit nachstehend zur Kenntnis gebracht:

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.
2. Den von den Truppen kommandierten Begleitmannschaften wird die Befugnis beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche
 - a) den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille tatsächlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
 - b) sich der Beleidigungen gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouillen schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.
3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.
4. Wachen marschierende Truppenbagagen das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen. Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem ungefallenen Personen nicht geltend machen, sondern es übernimmt der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

Oppeln, den 28. Juli 1908.

1 a. VI. XXIII. 3264.

Der Regierungspräsident.

J. B. Dr. Werner.

Polizeiverordnung, betreffend den Radfahrverkehr.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 werden unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien für den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen folgende Vorschriften erlassen:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für den Radfahrverkehr gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

B. Das Fahrrad.

§ 2. Jedes Fahrrad muß versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbreitenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

C. Der Radfahrer.

a) Ausweis über die Person des Radfahrers.

§ 3. Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Die Karte wird von der — zuständigen — Behörde des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Radfahrers nach dem Muster der Anlage unter Verwendung von auf Lemwand aufgelegtem Papier ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reichs.

Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches haben, haben einen anderweitigen genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

b) Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 4. Jeder Radfahrer ist zur gebührenden Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet. Auf den Galtus oder das Halteschild eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 5. Die Fahrzeigwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden. Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starken Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei starken Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlupflosigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reitern, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nehen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzufüllen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Puppen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen) sowie von sogenannten Radlaufglocken, sofern sie dergestalt in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.

Merkt ein Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrad scheut, oder das sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzustiegen.

§ 7. Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8. Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen, oder, falls dies die Umstände oder die Dertlichkeit nicht gestatten, so lange abzuweichen, bis die Bahn frei ist.

Auf den Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. dem Radfahrer soviel Platz freizulassen, daß er auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 9. Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz freizulassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An unübersichtlichen Stellen (§ 5 Absatz 3) sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 10. Bei Benutzung der Bankette und Fußwege (§ 12 Absatz 1 und 2) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzustiegen.

§ 11. Das Umtreiben von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 12. Das Radfahren ist, außer den für Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinziehenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fußwegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind zuzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtreiben auf den Radfahrwegen (Absatz 1 Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 13. Durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt, sowie auf den Radfahrwegen (§ 12 Absatz 1 Satz 1) der Fußgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und vorbehaltslich anderweiter Anordnungen der Landespolizeibehörden, an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen. Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

§ 14. Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde, welche in einzelnen Fällen die besonderen Bedingungen festsetzt.

E. Strafbestimmungen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Ausnahmen.

§ 16. Die Vorschriften des § 3 finden auf Militärpersonen in Uniform, Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten, die Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen keine Anwendung, sofern diese Personen das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen.

Ob und inwieweit Ausnahmen von den in Gemäßheit des § 13 ergangenen Vorschriften für den dienstlichen

Radfahrverkehr der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zugelassen sind, bestimmt die zuständige Landeszentralbehörde.

G. Schlussbestimmungen.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. August 1908 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt sind unbeschadet der Bestimmungen im § 13 Absatz 3 die bisherigen Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen aufgehoben.

Die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Radfahrkarten gelten noch bis zum 1. Januar 1910, sofern sie nicht für eine kürzere Zeit ausgestellt sind.

Anlage!

(Staat)	Radfahrkarte	Nr.
	für	
	(Name, Stand)	
wohnhaft zu	den	ten 19
(Ort)	Die	behörde.
Stempel)		

Breslau, den 10. Juli 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

D. P. I.5105/7373.

gez. Graf von Zedlig und Trützschler.

Die Magistrats-, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, die Rekrutierungsvolle des Jahrganges 1889 unter Beachtung des § 46 I bis 6 der Wehrrordnung vom 22. November 1888 anzufertigen und versehen mit einem festen Umschlage, einzureichen.

Die Spalten 5 a, b und c sowie 6 a und b der Stammrolle sind soweit möglich auszufüllen. In Spalte 3 ist unter dem Namen anzugeben, ob der Mann polnisch oder deutsch ist. Dies kann in abgekürzter Form P. (polnisch) D (deutsch) geschehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß diejenigen Militärpflichtigen, welche sich zwar deutsch verständigen können, jedoch von polnischen Eltern abstammen und deren Mutter- und Umgangssprache polnisch ist, als polnisch zu bezeichnen sind. Die Spalte 8 der Stammrolle ist bezüglich des Standes der Militärpflichtigen gemäß der nachstehenden Anweisung entsprechend auszufüllen. Unter dem Stande ist anzugeben, ob der Mann pferdefundig ist. Mit der Stammrolle sind vorzulegen:

1. Die Geburtsliste des Jahrganges 1889.
2. Die Benachrichtigungsschreiben über Todesfälle, Auszüge aus den Sterberegistern oder Sterbeurkunden für alle verstorbenen Mannschaften dieses Jahrganges.
3. Für Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel u. s. w. sind Atteste beizufügen. Kann ein Kreisarzt nicht vorgelegt werden, so ist eine Bescheinigung vom Guts- oder Gemeindevorsteher und Amtsvorsteher anzufertigen. Unbestimmte Angaben sind in die Atteste nicht aufzunehmen. Für Militärpflichtige, welche an Epilepsie leiden oder gelitten haben, ist eine Bescheinigung oder eine Verhandlung gemäß § 65 Nr. 6 der Wehrrordnung beizubringen.

Anweisung für die Gemeindevorsteher.

1. Bei Ausfüllung der Spalte 8 der Rekrutierungsstammrolle (Muster 6 zu §§ 46, 47 und 48 der Wehrrordnung) ist künftig der hauptsächlichste oder alleinige Beruf, soweit angängig, genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftlicher Tagelöhner, Bäckergehilfe, Cigarrenarbeiter, Handlungsreisender u. s. w.). Insbesondere ist bei Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder am meisten arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chaussee-, Hafen- und Kanalarbeiten u. s. w.)

2. Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Aber beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirtschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerksgehilfe oder Fabrikarbeiter tätig war, ist mit der ersteren, nicht mit der letzteren Beschäftigung nachzuweisen.

3. Hieran ist bei der Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen des Jahres 1909 zu verfahren. Es sind aber auch die Angaben in Spalte 8 der Rekrutierungsstammrollen der Jahre 1907 und 1908 nachträglich zu prüfen und soweit sie dieser Anweisung nicht entsprechen, zu ergänzen oder zu berichtigen.

Auch bei Ausfüllung der Spalte 5 c der Rekrutierungsstammrolle (Gewerbe oder Stand des Vaters) ist künftig der hauptsächlichste oder alleinige Beruf des Vaters, soweit angängig, genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftlicher Tagelöhner, Bäckergehilfe, Cigarrenarbeiter, Handlungsreisender u. s. w.). Insbesondere ist bei Arbeitern und bei Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten, (ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chaussee-, Hafen- und Kanalarbeiten u. s. w.)

Um etwaigen Hinterziehungen von der Militärpflicht vorzubeugen, ist eine Vergleichung der pfarramtlichen und zwar sowohl der katholischen wie der evangelischen Taufregister mit den standesamtlichen Nachweisungen vorzunehmen, die etwa in den Kirchenbüchern mehr enthaltenen Geburtsfälle aufzuklären und eventuell zur nachträglichen Beurkundung zu bringen.

Groß-Strehlitz, den 31. Juli 1908.

Um die Aufmerksamkeit der Fleischbeschauer bei Ausübung der Fleischschau noch mehr anzuregen, habe ich vom 1. August cr. ab bis auf Weiteres für jeden Fall des Auffindens von Trichinen eine Prämie von 3 Mk. ausgesetzt. Indem ich die Fleischbeschauer hierauf aufmerksam mache, stelle ich anheim, mir von dem Auffinden von Trichinen behufs Auszahlung der Prämie Anzeige zu erstatten.

Groß-Strehlitz, den 30. Juli 1908.

Während der diesjährigen größeren Herbstübungen wird am 31. August 1908 im Gelände zwischen Sucholohna-Nordgrenze des Waldes nördlich Olshowa—Dollna—Kadlubiek—Kalinow—Sucholohna ein Artillerie-Scharfschießen abgehalten werden. Schußrichtung von Westen nach Osten. Feuerstellung voraussichtlich nördlich Kadlubiek. Die Schußlinie würde südlich des Vorwerks Reitzdorf vorüberführen.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerkten, daß die Chaussee Sucholohna—Olshowa während des Schießens gesperrt werden wird.

Groß-Strehlitz, den 27. Juli 1908.

Der königliche Kreisarzt Dr. Thienel hier selbst ist vom 3. bis einschl. 12. August cr. beurlaubt. Zum Vertreter in den kreisärztlichen Geschäften ist der königliche Kreisarzt Medizinalrat Dr. Mewius in Oppeln ernannt.

Groß-Strehlitz, den 1. August 1908.

Der Rentmeister Schirreisen ist vom 4. August bis 7. September cr. beurlaubt und wird durch den Steuerzivilianwärter Burghardt vertreten.

Groß-Strehlitz, den 4. August 1908.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß ich dem Fürstl. Stolberg-Wenigerode'schen Förster Geier in Wierchlesch und dem Fürstl. Forstausseher Tobischall in Liebenhain die Befugnis zur Wahrnehmung der Jagdpolizei in den denselben unterstellten Jagdbeziren, Gemeindefeldmarken Wierchlesch, Petersgrätz und Liebenhain und den daran stoßenden Feldjagden übertragen habe. Die in Betracht kommenden Ortsbehörden des Kreises haben für die weitere Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Groß-Strehlitz, den 4. August 1908.

Der Gastwirt Johann Tischbierel in Olshowa beabsichtigt auf seinem Grundstück Hypothek Nr. 2 Olshowa eine Schlachthalle zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf

Sonnabend, den 22. August cr. Vormittags 10 Uhr

in meinem Amte hier selbst Termin anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Warnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben, gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehlitz, den 30. Juli 1908.

Der königliche Landrat

J. W.: Boehmer, Regierungs-Referendar.

Kastanienverkauf.

Die Nutzung der Kastanienbäume auf der Kreis-Chaussee bei Poppitz und in Vicinia soll am **Sonnabend, den 15. August d. J. vormittags 9 Uhr** im Mendla'schen Gasthause in Salefche öffentlich gegen sofortige Bezahlung an den Bestbietenden verkauft werden.

Groß-Strehlitz, den 31. Juli 1908.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Unter dem Schweinebestande des Anton Blümer in Sandowitz ist kreistierärztlich der Ausbruch der Rotlaufseuche festgestellt worden. Ueber das Gehöft wird bis auf Weiteres die Sperre verhängt.

Zawadzki, den 4. August 1908.

Der Amtsvorsteher. Esser.

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Einliegers Emanuel Lufaszcy ist Schweine seuche, bei einem gefallenen Schweine in Dominium Groß-Stein und bei zwei gefallenen Schweinen des Pfarrers Wilzer in Groß-Stein ist Rotlauf kreistierärztlich festgestellt. Die Gehöftsperrern sind angeordnet.

Groß-Stein, den 5. August 1908.

Der Amtsvorstand.

Beilage

zu Stück 32 des „Groß-Strechlig'er Kreisblatt“

vom 7. August 1908.

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Bauers Johann Groß II in Stadlub ist kreistierärztlich Rotlauf festgestellt worden und die Gehöftsperrre angeordnet.
Kosmierka, den 1. August 1908.

Amtsvorstand Stadlub.

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Häuslers Stefan Gordzielik in Boritsch ist kreistierärztlich Rotlauf festgestellt und die Gehöftsperrre angeordnet worden.
Stubendorf, den 29. Juli 1908.

Der Amtsvorstand.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Sveinbohnen	Linsen	Kartoffeln	Heu	Stroh	Butter	Eier	
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	
Groß-Strechlig am 4. Aug. 1908.	Döchter	21 00	20 60	18 00	17 20	24 00	24 80	30 00	6 00	8 00	28 —	2 60	3 00	
	Niedrigster	20 40	20 00	17 00	16 60	23 00	23 60	28 00	5 00	6 80	26 —	2 40	2 80	

Anzeigen

Krieger-Verein Groß-Strechlig.

Freitag, den 7. August er. Abends 8 Uhr
im Vereinslokal „Auerhof“

Monatsitzung.

Tages-Ordnung: 1. Vereinsangelegenheiten. 2. Einziehen der Beiträge. 3. Wahl der Kaffeerevisionskommission. 4. Mitteilungen über Abhaltung des Sommerfestes.

Der Vorstand.

Eine gangbare Bäckerei

die einzige am Orte zu vermieten und am 1. September zu beziehen.
Mokrolona. Marie Heine.

Verkauf

wird hiesig eine fast neue große zweiteilige Glasüre und eine einteilige Holzüre bei
Fran Kaulbach, Mjest.

Zwei Tischöfen,

ein eiserner Heizofen
und fünf Ausgußbecken
(gebraucht) zu verkaufen.

Zu erfr. in der Exp. d. Blattes.

Salon = Fliegenfänger, = Fliegenleim =

in Dosen zu 10 und 20 Pfennig
empfehlen

G. Hübner's, Papierhandlung.

Stechbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher sich Gehorgen hält, ist die Unteruchungsbahrt wegen gefährlicher Körperverletzung, begangen in Glesing, Kreis Glesing, am 25. Juli 1908, verhängt.

Es wird erucht, denselben zu verhaften und an das nächste Gerichtsgeländnis abzuliefern, sowie zu den nächsten Akten 4. J. Nr. 371 08 sofort Mitteilung zu machen.

Erklärungsbogen.

Familienname: Polina. Vornamen: Paul, Franz und Gernerbe. Arbeiter. Alter: 29 Jahre. Geboren am: 18. Februar 1879 zu Warade Kreis Groß-Strechlig. Väterlicherhalt: Wohnung Glesing. Heirater Väterlicherhalt: unbekannt. Größe: 1,70 m. Gehalt: schmal. Haar: dunkel. Bart: kleiner dunkler Schnurrbart. Gesicht: normal. Stirn: glatt. Augen: braun. Augenbrauen: dunkel. Nase: länglich zugewöhlich. Zähne: vollständig. Mund: oval. Sprache: deutsch und polnisch. Tätowierungen: auf dem rechten Unterarm einen Adler.

65 Leitwig, den 28. Juli 1908.

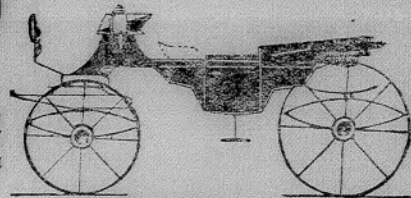
Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Zwangsvollstreckung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gogolin belegene, im Grundbuche von Gogolin Blatt Nr. 147 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bäckermeisters Wilhelm Schuppa in Gogolin eingetragene Grundstück am 14. Oktober 1908, vormittags 9 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 8 — versteigert werden.

Amtsgericht Krappitz, den 13. Juli 1908.

Mehrere neue
sowie gebrauchte
Rutschwagen
sind preiswert zum
Verkauf bei



Willy Nothmann,
Groß-Deffillation Groß-Strechlig

Dr. Mellin's

Limonade-Sirup-Essenzen

zur Salubrität von Limonade-Sirupen als: Ananas-, Zitronen-, Erdbeer-, Himbeer-, Maifrüchte-, Waldmeister- u. Lemon-Sorbet in Original-Flaschen à 75 Pf. für 1 Liter. In kleineren Packungen und in 1 Liter-Flaschen Limonade-Sorbet-Sirup. Die aus anderen Essenzen bestehenden Limonaden sind weit billiger, aber ebenso bekömmlich und wachstumsfördernd, wie unsere Himml.

Dr. Mellin & Cie., Bückeburg.

Zu beziehen, von auch Dr. Mellin's Cognac, Rum, Likör- und Punch-Reserven, vorräthig sind.

In Gross-Strehlitz bei: E. G. F. Schreiber's Erben, Drogenabtheilung.



45 M Vergütung erhält jedermann

bei Ankauf des sechsten in 17 Bänden erschienenen

BROCKHAUS' Konversations-Lexikon

gegen Rückgabe irgend eines populären oder wissenschaftlichen vielbändigen Nachschlagewerkes.

Preis dann 159 M (statt sonst 204 M)

Unserzeitliche Buchhandlung vermittelt den Umtausch

G. Hübner's Buch- und Papierhandlung.

P. P.

Hierdurch beehre ich mich ergebenst mitzuteilen, daß ich mein seit 22 Jahren hierorts unter der Firma

Franz Freyhöfer

befliehendes Delikatesen- und Kolonialwarengeschäft an Herrn Hermann Polloczek verkauft habe, welcher es in unveränderter Weise fortführen wird.

Für das mir in so reichem Maße geschenkte Vertrauen und Wohlwollen spreche ich allen meinen geschätzten Kunden den herzlichsten Dank aus.

Hochachtungsvoll

Frau Clara Freyhöfer.

Bezugnehmend auf die vorstehende Mitteilung spreche ich die ergebenste Bitte aus, das meinen Geschäftsvorgängern entgegengebrachte Vertrauen, auch auf mich übertragen zu wollen. Mein eifrigstes Bestreben wird dahin gerichtet sein, dem Geschäft den guten Ruf, den es genießt, zu erhalten. Zudem ich um gütige Unterstützung meines Unternehmens bitte, zeichne ich mit vorzüglicher Hochachtung

Hermann Polloczek.

Deutscher Flottenverein, Ortsgruppe Groß-Strehlitz. Sommer-Fest

Sonntag, den 16. August 1908 von Nachm. 1 Uhr ab
in Dietrich's Garten-Etablissement

Großes Militär-Konzert

ausgeführt von der Kapelle des 4. Oberstl.-Inf.-Regt. Nr. 63 aus Oppeln unter persönlicher Leitung des Königl. Musikdirigenten Herrn Seyfer.

Vorzüglich gewähltes Programm.

Bei eintretender Dunkelheit: „Brillant Feuerwerk“
und Illumination des Gartens.

Eintrittspreise:

Für Mitglieder: Familienkarten 50 Pf., Einzelkarten 20 Pf.

Für Nichtmitglieder: Familienkarten 3 Personen 1 Mark, Einzelkarten 50 Pf.

Zu zahlreichem Besuch ladet ergebenst ein

Der Vorstand.

Zu Brettern, Bohlen, Latten, Niegeln, Rauthölzern pp.
unterhalten großes Lager und offerieren preiswert

Jokisch & Dresler

Sägewerk Groß-Strehlitz—Suchböhlna.

In der Rechtskanzlei (gegründet 1901) des früheren Amts-Sekretärs Cyrill Kleemann in Groß-Strehlitz erhält jedermann billig Rat und Hilfe in Gerichts-, Polizei- und allen Rechts-sachen.

☛ Für Amateure! ☛

Photographische Bedarfsartikel stets vorräthig

Georg Hübner,
Buch- und Papierhandlung.